

GEMEINDE FILISUR



GEBÜHRENORDNUNG

ZUM

BAUGESETZ

BETREFFEND

BAUBEWILLIGUNG

Gebührenordnung zum Baugesetz der Gemeinde Filisur

Gestützt auf Art. 99 des Baugesetzes vom 04.11.1993

Art. 1 Baubewilligungsgebühr

Minimalgebühr ohne öffentliche Publikation **Fr. 100.–**
Minimalgebühr mit öffentlicher Publikation **Fr. 150.–**

Die Minimalgebühr für private Satellitenempfangsanlagen, kleine Fassadenrenovierungen und Umbauten, Reklametafeln etc. "Neu- und Erweiterungsbauten" bis 100m³ SIA 116 Umbautem Raum

Art. 2 Baubewilligungsgebühren für Neubauten nach m³ umbautem Raum

Gebühren	Neubauten	Wesentliche Umbauten
----------	-----------	----------------------

Objektklasse 1	Fr. 0.50 /m³	Fr. 0.30 /m³
-----------------------	--------------------------------	--------------------------------

Bauten wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material
Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen

Objektklasse 2	Fr. 1.00 /m³	Fr. 0.60 /m³
-----------------------	--------------------------------	--------------------------------

Bauten wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

Objektklasse 3	Fr. 1.50 /m³	Fr. 1.00 /m³
-----------------------	--------------------------------	--------------------------------

Bauten wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
Industrie- und Grossgewerbebauten

Objektklasse 4	nach Stundenaufwand	Ansatz Fr. 50.–
-----------------------	---------------------	------------------------

Spezialfälle

Art. 3 Kosten Dritter (Art. 99.2 BG)

Honorare, Gebühren & Spesen von Dritten werden gemäss Rechnung zusätzlich zu den Bewilligungsgebühren in Rechnung gestellt.

Art. 4 Verrechnung nach Aufwand (*TARIF 2003)

- | | | |
|---|----------------|------------------|
| ▪ Baukommission/Baubehörde/Verwaltung | Stundenansatz* | Fr. 50.– |
| ▪ Notwendige Nachprüfungen bei beanstandeten Abnahmen | mind. | Fr. 100.– |
| ▪ Vorentscheide | mind. | Fr. 100.– |
| ▪ Prüfen des Energienachweises nach Aufwand | | |

Art. 5 Diese Gebührenordnung wurde durch den Gemeindevorstand am 06. Mai 2003 beschlossen.

Die Gebührenordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 31. August 2004 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Alle mit dieser Gebührenordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

GEMEINDEVORSTAND DILISUR

Die Präsidentin:
gez. D. Schweighauser

Der Aktuar:
gez. H. Schaniel